

# **BGer 1P.536/2001 vom 31. Januar 2002**

Bundesgericht, 2002-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.536\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.536_2001)

FR: TF 1P.536/2001 du 31 janvier 2002

IT: TF 1P.536/2001 del 31 gennaio 2002

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang auf eine staatsrechtliche Beschwerde einzutreten ist ( BGE 127 I 92 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Nach Art. 88 OG steht das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse oder Verfügungen erlitten haben. Durch eine angeblich strafbare Handlung Geschädigte sind grundsätzlich nicht legitimiert, gegen die Nichteröffnung oder Einstellung eines Strafverfahrens oder gegen ein freisprechendes Urteil staatsrechtliche Beschwerde zu erheben, es sei denn, sie gelten nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) als Opfer und können sich gemäss Art. 8 OHG auf besondere Legitimationsvoraussetzungen berufen ( BGE 120 Ia 101 E. 2 S. 104 ff. ; 126 I 97 E. 1a S. 99). Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist ( Art. 2 Abs. 1 OHG ). Erforderlich ist zudem, dass die Beeinträchtigung der genannten Art tatsächlich eingetreten ist; eine bloss diesbezügliche Gefahr genügt nicht. Gefährdungsdelikte sind in der Regel vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen ( BGE 122 IV 71 E. 3a S. 76 f. mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer sind nicht Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, da sie sich lediglich gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen Integrität wehren und nicht vorbringen, sie seien in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden. Sie sind somit nicht legitimiert, den Entscheid des Kantonsgerichts in der Sache mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten.

#### **E. 1.2**

Soweit den Beschwerdeführern jedoch im kantonalen Verfahren Parteistellung zukam, können sie unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt ( BGE 120 Ia 101 E. 3b S. 110, 157 E. 2a/aa S. 159 f., je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer machen geltend, ihnen seien Rechtsschriften der Gegenpartei nicht zugestellt worden, obwohl sie dies verlangt hätten. Diese Kritik läuft auf die Rüge der formellen Rechtsverweigerung hinaus, zu welcher die Beschwerdeführer

legitimiert sind. Indessen übersehen sie, dass das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren nicht das vorangegangene kantonale Verfahren weiterführt und das Bundesgericht gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nur klar und detailliert erhobene Rügen prüft (Rügeprinzip), welche soweit möglich zu belegen sind. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 127 I 38 E. 3c S. 43; BGE 117 Ia 393 E. 1c S. 395, je mit Hinweisen). Die vorliegende Beschwerde genügt den genannten Begründungsanforderungen nicht. Auf die Rüge der formellen Rechtsverweigerung kann namentlich nicht eingetreten werden, weil die Beschwerdeführer nicht darlegen, aufgrund welcher Bestimmung ihnen die Eingaben ihrer Nachbarn hätten zugestellt werden müssen. Im Übrigen machen sie selbst nicht geltend, dass sie ein formelles Gesuch um Einsichtnahme in die Verfahrensakten gestellt hätten, welches in verfassungswidriger Weise abgewiesen worden wäre.

## **E. 2**

Es ergibt sich somit, dass auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Eine Parteientschädigung an die privaten Beschwerdegegner entfällt, weil ihnen im bundesgerichtlichen Verfahren keine Kosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.